

EINIGE PROBLEME DER DEONTISCHEN MODALITÄT “ERLAUBT”

VIKTOR KNAPP
Checoslovaquia

I. Modalitäten der juristischen deontischen Logik

In unserem Beitrag untersuchen wir die Modalität “erlaubt” vom Gesichtspunkt der *juristischen* deontischen Logik aus, unter welcher wir die an die Rechtsnormen angewandte deontische Logik verstehen. Die deontischen Modalitäten der juristischen Logik beziehen sich also immer auf ein bestimmtes menschliches Verhalten, die Normen, die durch diese Modalitäten ausgedrückt werden, sind also immer Verhaltensnormen.

Die deontische Modalität fassen wir also als eine rechtliche Wertung eines bestimmten menschlichen Benehmens auf. Vom logischen Gesichtspunkt aus halten wir die deontischen Modalitäten für eine spezifische Art von Prädikaten (für normative Prädikate), deren Argument das gewertete menschliche Benehmen ist. Mit anderen Worten kann man also sagen, dass wir die deontischen Modalitäten als Eigenschaften des diesbezüglichen Verhaltens betrachten.

Für die juristische deontische Logik reicht allerdings diese allgemeine Festlegung der Modalität nicht. Die logischen Probleme des Rechts sind nämlich, unseres Erachtens, immer mit allgemeinen rechtsphilosophischen Problemen verbunden, was auch für die Problematik der deontischen Modalitäten gilt. Die logische Wertung eines bestimmten menschlichen Verhaltens vom Gesichtspunkt der Rechtsnorm aus setzt nämlich eine soziale Wertung desselben Verhaltens voraus. In der marxistisch aufgefassten juristischen deontischen Logik kann die logische Wertung des menschlichen Benehmens von der sozialen Wertung desselben nicht getrennt werden. Die Bestimmung der deontischen Modalitäten beruht —in bezug auf die Rechtsnormen— auf einer zweifachen Wertung, von denen die eine das gegebene Verhalten vom Gesichtspunkt seiner gesellschaftlichen Wirkung, also vom Gesichtspunkt des gesellschaftlichen Interesses aus an seiner Verwirk-

lichung qualifiziert, und die andere ihm eine bestimmte normative Eigenschaft zuordnet, wobei die beiden Wertungen nicht notwendigerweise übereinstimmen müssen.

Um diese zweifache Wertung des menschlichen Verhaltens in der juristischen deontischen Logik ganz deutlich zu machen, stellen wir uns z.B. das Prädikat "erlaubt" vor, das vom rein logischen Standpunkt aus mit einem beliebigen Argument verbunden sein kann, sodass es möglich ist, mit Hilfe desselben z.B. den Ausdruck "es ist erlaubt zu stehlen" zu bilden. Die deontische Logik selbst interessiert sich um das Prädikat, ohne sich um die soziale Wertung des Benehmens, das sein Argument bildet, zu interessieren. Die soziale Wertung steht, im Gegenteil, im Vordergrund des gesellschaftlichen Interesses, welches das menschliche Benehmen *grosso modo* auf das gesellschaftlich erwünschte, oder mindestens nicht unerwünschte, und das unerwünschte unterscheidet.

Diese soziale Wertung ist zwar vom Gesichtspunkt der deontischen Logik selbst "transzendental", da sie sich ausserhalb der Logik verwirklicht, sie hat aber, wie bereits gesagt und wie wir noch sehen werden, auf die Problematik der deontischen Modalitäten der juristischen Logik einenwichtigen Einfluss.

II. Arten der deontischen Modalitäten

a) In der deontischen Logik werden verschiedene Modalitäten unterschieden, und zwar gewöhnlich die drei bzw. vier folgenden (in Klammern werden die diesbezüglich gebrauchten Symbole angeführt): geboten (G), verboten (V) und erlaubt (E), sowie die Modalität "indifferent", an die wir später etwas näher herantraten werden. Einige von diesen Modalitäten können wechselseitig aneinander überführt werden und ihre Zahl kann auch auf bestimmte Grundmodalitäten reduziert werden, so z.B. auf die Modalitäten "erlaubt" und "verboten" u.ä.

Im Bereich der juristischen deontischen Logik ist, unseres Erachtens, die Modalität des Sollens (S) die Grundmodalität, auf die alle anderen zurückgeführt werden können. Wenn wir nun das Benehmen, das Argument der deontischen Modalitäten (der normativen Prädikate) ist, als p bezeichnen, können wir die Grundmodalität der juristischen deontischen Logik als $S(p)$, bzw. als $S(\neg p)$ ausdrücken, also: "es soll sein p " bzw. "es soll sein non p ".

Mit der Modalität S und mit der Zurückführung anderer Modalitäten auf diese sind einige logische und rechtstheoretische Probleme verbunden, deren Lösung sich allerdings ausserhalb des Themas

unseres Beitrages befindet. Hier möchten wir uns auf die "Teilmodalitäten" (submondi) beschränken und zwar namentlich auf die Modalität "erlaubt", mit der jedoch in der juristischen deontischen Logik auch die Problematik der logischen "Indifferenz" (s. oben) eng zusammenhängt.

b) Bei der Klassifizierung der Modalitäten der juristischen deontischen Logik muss auch in Betracht genommen werden, dass jede Rechtsnorm per definitionem zwei Subjekte hat, nämlich das rechtsetzende Subjekt (den Gesetzgeber) und den Adressaten der Rechtsnorm. Jede deontische Modalität kann also im Bereich des Rechts entweder vom Gesichtspunkt des Gesetzgebers aus oder von dem des Adressaten verstanden werden. Die Modalitäten "verboten", "erlaubt" usw. können also entweder "ich verbiete", "ich erlaube" usw., oder "es ist mir verboten", "es ist mir erlaubt" usw. gelesen werden. In unserem Beitrag befassen wir uns mit den deontischen Modalitäten im ersten Sinne, in dem sie dem objektiven Recht entsprechen. Dieselben Modalitäten im zweiten Sinne, in dem sie den subjektiven Rechten und Pflichten (den Rechtsverhältnissen) entsprechen, stellen eine spezifische Problematik dar, die wir hier wegen beschränkten Umfangs unseres Beitrages ausser Acht lassen.

c) Die "objektiven" Modalitäten, mit denen wir uns hier befassen, sowie übrigens auch die subjektiven, können als Prädikate mit einem oder mehreren Argumenten aufgefasst werden.

Wenn wir z.B. mit einem c die Bedingung bezeichnen, unter der etwas geboten wird, bekommen wir den Ausdruck $G(c,p)$, also eine Modalität mit zwei Argumenten. Wenn wir ferner mit einem x denjenigen bezeichnen, dem unter der Bedingung c etwas erlaubt ist, und mit einem y denjenigen, gegenüber wem was erlaubt ist, bekommen wir den Ausdruck $E(x,c,p,y)$, also eine Modalität mit vier Argumenten, die folgendermassen gelesen wird: Dem x ist unter der Bedingung c das Verhalten p gegenüber dem y erlaubt", usw.

Da allerdings die Grundproblematik, mit der wir uns hier befassen, auf Modalitäten mit einem Argument demonstriert werden kann, beschränken wir uns im weiteren Inhalt unseres Beitrages auf einfache Einargument-Modalitäten, soweit der Kontext nichts anderes erfordert.

III. Erlaubnis, Gebot, Verbot

Die rechtliche Erlaubnis befindet sich in verschiedenen Beziehungen zum rechtlichen Gebot und Verbot.

Die wichtigste Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist

die des Verhältnisses zwischen der Erlaubnis und dem Verbot desselben Benehmens p , also das Verhältnis zwischen den Modalitäten $E(p)$ und $V(p)$. Konkret lautet die Frage so, ob es in der juristischen deontischen Logik auch eine Modalität "indifferent" im Sinne "weder erlaubt noch verboten" gibt, ob es also ein menschliches Benehmen geben kann, das vom Recht weder erlaubt noch verboten wäre, und im verneinenden Falle, ob die Maxime "alles ist erlaubt, was nicht verboten ist", oder die umgekehrte Maxime "alles ist verboten, was nicht erlaubt ist" gilt.

Als Ausgangspunkt der Lösung dieser Frage wollen wir also erstens die Freiheit des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft und zweitens die obenerwähnte soziale Wertung des menschlichen Benehmens wählen. Von diesen zwei Prämissen geht, sehr vereinfacht gesagt, hervor, dass der Bürger frei ist, um sich nach Belieben benehmen zu können, dass aber sein Benehmen weder gegen die Interessen der Gesellschaft, noch gegen die gesellschaftlich gerechtfertigten Interessen des Einzelnen verstossen darf. Gegen ein solches Verhalten währt sich die Gesellschaft mit Hilfe rechtlicher Verbote. Das sozialistische Recht fördert also das gesellschaftlich erwünschte Benehmen, duldet auch das nicht unerwünschte Benehmen, verbietet aber das unerwünschte bzw. das gesellschaftlich schädliche.

Von dieser, wie gesagt, sehr vereinfachten Beweisführung geht klar hervor, dass es, erstens, kein menschliches Benehmen gibt, das vom Gesichtspunkt des Rechts aus weder erlaubt noch verboten wäre, und dass, zweitens, der Grundsatz gilt, dass jedes Verhalten, das rechtlich nicht verboten ist, rechtlich also erlaubt ist. In diesem Sinne gibt es also keine Modalität "indifferent" in der juristischen deontischen Logik und es gilt die Implikation $\neg V(p) \rightarrow E(p)$, bzw. die Disjunktion $E(p) \vee V(p)$, welche bedeutet, dass ein jedes menschliche Verhalten entweder rechtlich erlaubt oder verboten, oder ausnahmsweise gleichzeitig erlaubt und verboten ist (in normativen Systemen, in denen das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten keine Anwendung findet, kann man solche Fälle logisch nicht ausschliessen), es kann jedoch nicht weder erlaubt noch verboten werden.

IV. *Verschiedene Arten der rechtlichen Erlaubnis*

Die Modalität "erlaubt" ist weder vom logischen noch vom juristischen Gesichtspunkt aus einheitlich und sie kann verschiedenartig klassifiziert werden. Sie selbst als submodus der allgemeinen Modalität S zerfällt auf weitere submodi. Hier werden wir drei Klassifikationen dieser Modalität demonstrieren, die sich zwar, namentlich die zweite

und dritte, überschneiden, die aber doch alle für die Erkenntnis der theoretischen Problematik der rechtlichen Erlaubnis von Bedeutung sind.

1. Erste Klassifikation: absolute und relative Erlaubnis

a) Die rechtliche Erlaubnis eines bestimmten Verhaltens p impliziert immer das Verbot eines, das erlaubte Verhalten störenden Benehmens, das wir als s_p bezeichnen werden. Es gilt also die Implikation (in der wir, ähnlich wie auch im weiteren Text, mit Ex den Existenzialoperator bezeichnen):

$$Ex E(x,p) \rightarrow (y) V(y,s_p),$$

die folgendermassen zu lesen ist: "Immer, wenn *einem* x das Benehmen p erlaubt ist, ist *jedem* y verboten, x im Verhalten p zu stören". Dies ist also die *absolute* Erlaubnis.

Diese Implikation ist jedoch nicht evident und sie kann im Rahmen der Logik selbst nicht bewiesen werden. Sie entspringt vielmehr der rechtstheoretischen Auffassung des subjektiven Rechts als einer rechtlich geschützten Möglichkeit des Benehmens und sie entspricht der absoluten Seite jedes subjektiven Rechts. Im tschechoslowakischen positiven Recht findet diese Implikation im Art. 38 der Verfassung, der allen Bürgern die Pflicht auferlegt, die Rechte ihrer Mitbürger zu respektieren und den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens überzeugt zu folgen, sowie in der im § 415 ZGB ausgedrückten *Maxime neminem Ledere*, ihren Ausdruck.

b) Ausser diesem "absoluten" Verhältnis zwischen der Erlaubnis und dem Verbot, also ausser der absoluten Erlaubnis, gibt es in der juristischen deontischen Logik verschiedene "relative" Verhältnisse zwischen der Modalität erlaubt und anderen Modalitäten. Das wichtigste und meist typische unter ihnen kann mit Hilfe folgender Implikation formuliert werden:

$$Ex Ey [E(x,p,y) \rightarrow G(y,q,x)]$$

d.h. "Immer, wenn einem (bestimmten) x das Verhalten p gegenüber einem (bestimmten) y erlaubt ist, ist dem betreffenden y das Benehmen q gegenüber dem betreffenden x geboten", wobei das p sowie das q in einem "dare, facere, omittere oder pati" bestehen kann. Das ist also das einfache Modell einer relativen Erlaubnis.

2. *Zweite Klassifikation: nach der normativen Form*

Die zweite Klassifikation der Erlaubnis kann nach ihrer normativen Form durchgeführt, werden, wobei wir unter normativer Form jene Form verstehen, in der die Erlaubnis in einer Rechtsnorm ausgedrückt wird.

Diesem Kriterium entsprechend kann die Modalität E in folgende *submodi* eingeteilt werden:

1) *Ausdrückliche Erlaubnis*

Die ausdrückliche Erlaubnis, die wir mit dem Symbol A bezeichnen, ist dann vorhanden, wenn die Rechtsnorm ein bestimmtes Benehmen *expressis verbis* erlaubt. Es spielt dabei keine entscheidende Rolle, welchen lexikalischen Ausdruck sie zu diesem Zweck gebraucht, die einzige Bedingung besteht darin, dass der gebrauchte Ausdruck zweifellos den Willen äussert, das betreffende Verhalten ausdrücklich zu erlauben. Die Modalität A kann also in der Rechtsnorm mit den Worten, dass jemand etwas tun kann, darf usw., oder dass er zu etwas befugt oder berechtigt ist, u.ä. geäussert werden.

2. *Implizite Erlaubnis*

Die implizite Erlaubnis ist diejenige, die einem Gebot innewohnt. Was das Gebot anbelangt, so beschränken wir uns hier auf die blosser Behauptung, dass jedes rechtliche Gebot auch die Erlaubnis impliziert, sodass die Implikation $G(p) \rightarrow E(p)$ gilt; dass also, wenn ein p geboten wird, dieses auch immer erlaubt ist. Diese Implikation ist unseres Erachtens nicht axiomatisch sondern sie kann bewiesen werden. Da sie allerdings allgemein anerkannt wird, können wir auf die Beweisführung verzichten.

Es gibt jedoch auch eine ebenso allgemein anerkannte Implikation $V(p) \rightarrow G(-p)$. Mit Rücksicht auf den transitiven Charakter der Implikation gilt ferner:

$[V(p) \rightarrow G(-p)] \ \& \ [G(-p) \rightarrow E(-p)] \ \rightarrow [V(p) \rightarrow E(-p)]$, dass also das Verbot von p die Erlaubnis von -p impliziert, das also immer, wenn ein p verboten ist, das -p erlaubt ist.

3) *Stillschweigende Erlaubnis*

Die stillschweigende Erlaubnis ist diejenige, die auf der obenerwähnten Maxime, dass alles erlaubt, was nicht verboten ist, also auf

der Implikation $\neg V(p) \rightarrow E(p)$ beruht. Nach dem, was in den vorhergehenden Absätzen gesagt wurde, können wir nun die logische Gestalt der stillschweigenden Erlaubnis, die wir mit dem Symbol I bezeichnen, präzisieren. Der Mangel an Verbot impliziert nämlich nicht nur die stillschweigende, sondern jede Erlaubnis. Es ist jedoch evident, dass die ausdrückliche Erlaubnis nicht stillschweigend geschieht und dass zwischen beiden die Exklusion $A(p) I(p)$ gilt, dass nämlich kein Verhalten gleichzeitig ausdrücklich und stillschweigend erlaubt werden kann.

Ähnliches gilt in bezug auf das Verhalten zwischen den Modalitäten $G(p)$ und $I(p)$, also zwischen einer durch ein Gebot erteilten und einer stillschweigenden Erlaubnis. Die durch das Gebot erteilte Erlaubnis ist zwar implizit, jedoch nicht stillschweigend, sodass auch hier die ähnliche Exklusion $G(p) I(p)$ gilt.

Wir kommen also zur Schlussfolgerung, dass die $I(p)$ Erlaubnis dann und nur dann vorhanden ist, falls ein rechtlich erlaubtes Verhalten weder geboten, noch ausdrücklich erlaubt ist.

Vom rechtstheoretischen Standpunkt aus sollten hier jedoch zwei Bemerkungen hinzugefügt werden.

Erstens sollte auf einen weiteren Unterschied zwischen den Modalitäten $I(p)$ und $A(p)$ aufmerksam gemacht werden, der die Logik überschreitet und für die Gesetzgebung unmittelbar wichtig ist. Wenn nämlich ein stillschweigend erlaubtes Verhalten nachher von einer beliebigen Rechtsnorm geboten oder verboten wird, so ändert sich einfach das rechtliche Regime des Verhaltens p , ohne dass im betreffenden Rechtssystem ein Widerspruch entstünde. Sollte aber ein ausdrücklich erlaubtes Verhalten durch eine Rechtsnorm niedrigerer Rechtskraft verboten oder geboten werden, so werden die Rechtsnormen $A(p)$ und $G(p)$ bzw. $V(p)$ im betreffenden Rechtssystem unverträglich und es entsteht hier ein Widerspruch, den man weder nach der Regel *lex posterior*, noch nach Regel *lex specialis* beseitigen kann.

In der zweiten Bemerkung möchten wir auf die Unzuverlässigkeit der Modalität $I(p)$ für die juristisch logische Argumentation hinweisen. Die Unsicherheit und Unzuverlässigkeit des *argumentum a silentio legis* besteht darin, dass das Recht ein ausserordentlich kompliziertes und umfangreiches normatives System darstellt, in dem sich die Rechtsnormen in unzähligen wechselseitigen Beziehungen befinden, sodass es manchmal äusserst schwer, wenn nicht praktisch unmöglich ist, genau und zuverlässig festzustellen, ob das Gesetz hinsichtlich eines bestimmten p schweigt oder nicht. Deshalb ist es oft auch unsicher, ob man konkret die Schlussfolgerungen ziehen kann, dass ein

bestimmtes Verhalten stillschweigend erlaubt ist. Aus diesem Grunde zieht auch die Gesetzgebung die Modalitäten $A(p)$, einschliesslich $A(p) \& A(\neg p)$, $G(p)$ und $V(p)$ der Modalität $I(p)$ vor.

4) Zusammenfassung

Aus dem obenangeführten geht hervor, dass –was die Erlaubnis betrifft– folgende Replikationen gelten:

$$\begin{aligned} E(p) &\leftarrow G(p) \\ E(p) &\leftarrow A(p) \\ E(p) &\leftarrow I(p) \end{aligned}$$

und dass also demzufolge die Erlaubnis in der juristischen deontischen Logik mit folgender Äquivalenz definiert werden kann:

$$E(p) \leftrightarrow [G(p) \vee A(p)] \leftrightarrow I(p) ,$$

dass es also drei Varianten, bzw. drei submodi, der rechtlichen Erlaubnis, und zwar eine durch ein Gebot implizierte, eine ausdrückliche und eine stillschweigende Erlaubnis, gibt.

3. Dritte Klassifikation: nach dem Verhältnis zu den Modalitäten mit dem Argument $\neg p$

Die Erlaubnis eines p kann auch ihrem Verhältnis zu den das $\neg p$ betreffenden Modalitäten nach klassifiziert werden und zwar in zwei Gruppen:

1) Die Erlaubnis $E(p) \& V(\neg p)$

Diese Erlaubnis kann zwei Grundformen annehmen und zwar die Konjunktionen $G(p) \& V(\neg p)$ und $A(p) \& V(\neg p)$. Die erste ergibt sich indirekterweise schon aus den vorhergehenden Darlegungen. Da natürlich auch die Implikation $G(p) \rightarrow V(\neg p)$ gilt, ist die erste Konjunktion eigentlich eine Verdoppelung des $G(p)$; der Ausdruck $G(p) \& V(\neg p)$ bedeutet also, falls das Verbot von $\neg p$ in der Rechtsnorm nicht implizit, sondern ausdrücklich enthalten ist, zwei verschiedene Ausdrucksweisen desselben Gebotes bzw. Verbotes.

Die *ausdrückliche* Erlaubnis kommt im Recht in verschiedenen Situationen vor, von denen wir zwei etwas ausführlicher untersuchen

werden. (Es ist übrigens fraglich, ob die Modalität $A(p)$ tatsächlich einen einheitlichen submodus der Modalität $E(p)$ darstellt und ob sie selbst nicht innerlich in weitere submodi zerfällt).

a) Die erste Variante der Modalität $A(p)$, mit der wir uns hier befassen werden, ist diejenige, wo die ausdrückliche Erlaubnis in Wirklichkeit ein bedingtes Gebot und also ein implizites Verbot darstellt. (Erinnern wir uns an die in der tschechoslowakischen Literatur diskutierte Frage, ob die gesetzliche Redewendung "das Gericht kann. . ." im konkreten Falle ein Können oder ein Sollen bedeutet).

Als Beispiel einer ausdrücklichen Erlaubnis, die ein Gebot ausdrückt, kann die Bestimmung der tschechoslowakischen Strassenverkehrsordnung, gemäss welcher "der Fahrer nur rechts in der Fahrtrichtung halten und stehenbleiben kann", dienen. Diese Bestimmung ist tatsächlich ein bedingtes Gebot, es ist eine Rechtsnorm, die dem Fahrer für den Fall, dass er auf der Strasse halten oder stehenbleiben will, auferlegt, seine Absicht ausschliesslich auf der rechten Seite der Strasse in der Fahrtrichtung zu verwirklichen. Das bedeutet gleichzeitig, dass dem Fahrer verboten ist, anderswo als rechts in der Fahrtrichtung anzuhalten bzw. stehenzubleiben, also z.B. links oder in der Mitte der Strasse. In diesem Falle äussert also die Rechtsnorm *uno actu* die ausdrückliche Erlaubnis eines p und das Verbot eines $\neg p$, sie lautet also $A(p) \& V(\neg p)$. Von der obenangeführten Implikation $V(\neg p) \rightarrow G(p)$ geht ferner hervor, dass in diesem Falle auch die Konjunktion $A(p) \& G(p)$, bzw. die Implikation $A(p) \rightarrow G(p)$ gilt.

Ausdrückliche Erlaubnisse dieser Art kommen im tschechoslowakischen Recht häufig und in verschiedenen Formen vor. Als ein anderes Beispiel kann man eine Rechtsnorm, die die Befugnisse eines Staatsorganes bestimmt, wählen. Auch hier bedeutet die ausdrückliche Erlaubnis eigentlich ein Gebot, die betreffenden Befugnisse nur im gesetzlichen Rahmen, und gleichzeitig ein Verbot, sie ausserhalb dieses Rahmens auszuüben.

b) Die ausdrückliche Erlaubnis kann auch eine *Ausnahme von einem Verbot* bedeuten. Als Beispiel wählen wir die Bestimmung des Familiengesetzes (§ 13 Abs. 1, 2), gemäss welcher einem Minderjährigen unter Sanktionen der Nichtigkeit (*non negotium*) verboten ist, eine Ehe zu schliessen; gleichzeitig ist es ihm unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Vom Gesichtspunkt des Rechts bedeutet es also, dass in solchen Fällen ein bestimmtes p bedingungslos verboten, ausnahmsweise allerdings unter der Bedingung o erlaubt ist. In Wirklichkeit ist aber in solchen Falle auch das Verbot von p ohne Rücksicht auf die Formulierung der Rechtsnorm, bedingt, und zwar durch das Nichtvorhandensein der Tatsache c . Symbolisch muss man also ein solches

Verbot als $V(-c,p)$ bezeichnen, sodass die ausdrückliche Erlaubnis als Ausnahme von einem Verbot mit Hilfe der folgenden Implikation allgemein modelliert werden kann:

$$[V(-c,p) \& A(c,p)] \rightarrow -V(c,p).$$

Solche Verbindungen zwischen Verbot und Erlaubnis als Ausnahme von derselben können auch mehrstufig sein. (In der Gesetzgebung kommen drei- und sogar vierstufige Verbindungen dieser Art vor.)

2) Die Erlaubnis $E(p)$ & $E(-p)$

Zum Unterschied von den vorhergehenden Fällen, wo die ausdrückliche Erlaubnis eines p in bestimmter Weise mit dem Verbot des $-p$ verbunden war, kommen auch solche Fälle vor, wo das Recht dem Subjekt bedingungslos erlaubt, sich nach Belieben p oder $-p$ zu verhalten.

Diese Fälle haben in der gesetzgebenden Praxis eine mehrfache normative Gestalt und zwar

- erstens:* $A(p) \& A(-p)$, also eine gleichzeitige ausdrückliche Erlaubnis von p und $-p$;
- zweitens:* $A(p) \& -V(-p)$, also eine ausdrückliche Erlaubnis von p und gleichzeitig ein Mangel an Verbot des $-p$;
- drittens:* Schweigen des Gesetzes (in bezug auf p und $-p$), was uns auf einem anderen Wege zum obenerwähnten Problem der normativen Indifferenz zurückführt.

a) Die an erster Stelle angeführten Fälle kommen im tschechoslowakischen Recht sehr selten vor. Es hätte wenig Sinn, dem Adressaten einer Rechtsnorm ausdrücklich die bedingungslose Erlaubnis eines Tuns und gleichzeitig eines dementsprechenden Nichtstuns zu gewähren. Es gibt allerdings Fälle, wo eine solche Erlaubnis doch einen vernünftigen Sinn hat. Ein Beispiel dessen bietet die Bestimmung des Art. 32 Abs. (1) der tschechoslowakischen Verfassung, in der es heisst, dass "sich jeder zu jedem beliebigen religiösen Glauben bekennen darf oder konfessionslos sein kann". Konfessionslos zu sein ist aber dieselbe, wie sich zu keinem religiösen Glauben (zu keiner Konfession) zu bekennen, sodass es sich ganz deutlich um ein Verhalten p oder um ein Verhalten $-p$ handelt wobei es kein drittes gibt. Die im Art.

32 Abs. (1) der Verfassung enthaltene Erlaubnis ist als zweifellos eine Erlaubnis $A(p) \& A(\neg p)$, sodass sie also ein gesetzgeberisches superfluum darstellt. Sie hat doch einen Sinn. Der Sinn der zitierten Bestimmung geht aber über den Rahmen der Logik und befindet sich auf der Ebene des Rechts und er ist Ausdruck eines politischen Willens, die Religionsfreiheit sowie die Freiheit der Konfessionslosigkeit zu garantieren und zwar auf der verfassungsrechtlichen Ebene.

b) Als Beispiel der zweiten Variante einer gleichzeitigen Erlaubnis von p und $\neg p$ kann die Bestimmung des § 463 Abs. (1) des tschechoslowakischen ZGB dienen, wo es heisst: "Der Erbe kann die Erbschaft ablehnen". Dem Erben ist allerdings nicht verboten, die Erbschaft nicht abzulehnen, sodass es sich eigentlich auch um ein gesetzgeberisches superfluum handelt.

Auch diese Bestimmung hat allerdings einen vernünftigen, und zwar einen ganz praktischen Sinn. Das tschechoslowakische Recht kennt nämlich kein Delationsprinzip, die Erbschaft wird dem Erben nicht übergeben, er erwirbt sie ipso iure im Augenblick des Todes des Erblassers. Es könnten also Zweifel entstehen, ob der Erbe berechtigt ist, die Erbschaft abzulehnen, die er schon früher erworben hatte. Der Sinn der zitierten Bestimmung liegt also darin, diese Zweifel, bzw. die Unsicherheit, die bei der Interpretation des Gesetzes entstehen könnte, zu beseitigen und die Frage zu klären.

c) In bezug auf den dritten Fall, so wurde bereits dargelegt, dass das *Schweigen des Gesetzes* eine stillschweigende Erlaubnis bedeutet, die wir als I bezeichnen. Es entsteht jedoch die oft diskutierte Frage, ob ein I(p) immer auch ein I($\neg p$) impliziert. Unseres Erachtens ist das nicht zweifellos klar. Erinnern wir uns an den vorhergehenden Fall der Erlaubnis, eine Erbschaft abzulehnen. Allgemein haben wir solche Fälle als Konjunktion $A(p) \& \neg V(\neg p)$ formuliert.

Die Lösung der Frage, ob die Konjunktion $I(p) \& I(\neg p)$ bzw. die Äquivalenz $I(p) \leftrightarrow I(\neg p)$ gilt, hängt mit der Frage zusammen, wie in der Konjunktion $A(p) \& \neg V(\neg p)$ der Ausdruck $\neg V(\neg p)$ zu interpretieren sei. Es wurde schon früher erklärt, dass ein $\neg V(p)$ immer ein $E(p)$ und folgerichtig auch ein $\neg V(\neg p)$ ein $E(\neg p)$ impliziert. Diese Implikationen zeigen allerdings, was übrigens auch schon betont wurde, dass der Mangel an Verbot die Erlaubnis im allgemeinen, also jede Form von Erlaubnis, impliziert. Es muss also die konkrete Frage gestellt werden, ob das $\neg V(\neg p)$ in der Konjunktion $A(p) \& \neg V(\neg p)$ als eine ausdrückliche, implizite oder stillschweigende Erlaubnis interpretiert werden sollte.

Es scheint zweifellos zu sein, dass es sich um keine implizite Erlaubnis obenangeführten Sinne handelt, da sie aus keinem Gebot (oder

Verbot) resultiert. Es bleibt also die Frage, ob dieses $\neg V(p)$ als $A(\neg p)$, also als eine ausdrückliche Erlaubnis von $\neg p$ verstanden werden kann. Mit anderen Worten bedeutet das, ob es möglich ist, von einem $A(p)$ mit Hilfe der logisch juristischen Interpretationsmittel ein $A(\neg p)$ abzuleiten. Man könnte hier zwar *a fortiori* oder *e ratione legis* argumentieren, aber das sind jedenfalls die schwächsten und meist unzuverlässigen Argumente der juristischen Logik. Auch die *reductio* bzw. *deductio ad absurdum* würde hier kaum zu einem zweifellosen Schluss führen. Wir halten also die Lösung, wonach die Konjunktion $A(p) \& \neg V(p)$ auf die Konjunktion $A(p) \& A(\neg p)$, bzw. auf die Implikation $A(p) \rightarrow A(\neg p)$ überführt werden kann, für wenig überzeugend.

Wir neigen also zur Überzeugung und Schlussfolgerung, dass das $\neg V(p)$ in der Konjunktion $A(p) \& \neg V(p)$ weder eine ausdrückliche, noch eine implizite Erlaubnis von $\neg p$ bedeutet; es folgt daraus, dass es sich um eine stillschweigende Erlaubnis handelt, sodass die Konjunktion $A(p) \& \neg V(p)$ als $A(p) \& I(\neg p)$ interpretiert werden kann. Dann kann aber weder die Konjunktion $I(p) \& I(\neg p)$, noch die Äquivalenz $I(p) \leftrightarrow I(\neg p)$ allgemein gelten, quod erat demonstrandum.

V. Zusammenfassung

Nach der dreifachen Klassifikation der Erlaubnis, die wir unter IV. durchgeführt haben, können wir jetzt unsere Überlegungen, ohne natürlich die Materie erschöpft zu haben, schliessen.

Es zeigte sich, dass eine Art der Erlaubnis, nämlich die $A(p) \& V(\neg p)$, in der juristischen deontischen Logik (und wahrscheinlich in der deontischen Logik überhaupt) nur eine scheinbar ausdrückliche Erlaubnis ist, da sie vielmehr ein getarntes Gebot, bzw. Verbot, darstellt. Wir lassen deshalb diese Art der Erlaubnis ausser Acht.

Es bleiben also folgende absolute objektive submodi der rechtlichen Erlaubnis, auf die, so vermuten wir, alle anderen überführt werden können:

$A(p) \& A(\neg p)$
 $A(p) \& I(\neg p)$
 $V(\neg c, p) \rightarrow A(c, p)$
 $G(p) \rightarrow E(p)$
 $I(p),$

also drei Arten der ausdrücklichen Erlaubnis, dann die implizite und schliesslich die stillschweigende Erlaubnis.